

Protokollauszug vom

15.04.2026

Departement Finanzen / Informatikdienste (IDW):

Submission für Dienstleistungen und Engineering Microsoft-Produkte:

Zuschlag nach durchgeführtem Verfahren und Gebundenerklärung der Beschaffungskosten

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/492

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. [...]

2. [...]

3. Die Aufwendungen für die jährlich wiederkehrenden Betriebskosten (Basis) aus der Beschaffung «Dienstleistungen und Engineering Microsoft-Produkte» im Betrag von insgesamt rund 552'174.80 Franken (inkl. MWST) werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet. Die Kosten werden der Erfolgsrechnung der Produktegruppe IDW in den Jahren 2026 bis 2030 belastet.

4. Dispositiv Ziffern 1-2 sowie Ziffer 2 der Begründung werden nicht veröffentlicht.

5. Mitteilung an: Departement Finanzen, Bereich IDW (zur Erfassung im Vergaberegister [Auftragsart Dienstleistung]), Finanzamt, Departement Bau und Mobilität, Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

MOXIS



Ansgar Simon

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage**

Die Informatikdienste (IDW) sind das Informatik-Kompetenzzentrum der Stadtverwaltung Winterthur. Sie erbringen Dienstleistungen in den Bereichen Informatik und Telekommunikation. Die Verantwortung für die gesamte Infrastruktur aller 60 Bereiche sowie aller Ämter und Betriebe der Stadtverwaltung liegt bei den IDW.

In dieser Submission wurde eine qualifizierte Dienstleisterin gesucht, welche die IDW sowie die Stadt Winterthur im Bereich Engineering und Weiterentwicklung von sämtlichen Microsoft-Produkten auf allen Plattformen sowie – optional – bei der Durchführung von Projekten mit Bezug zu Microsoft-Produkten kompetent unterstützt. Diese Unterstützung ist für die Stadt Winterthur essenziell, um einen zuverlässigen Betrieb der IT-Infrastruktur sicherzustellen.

Bei den fixen Basisleistungen geht es um die Unterstützung der IDW bei technischen Aufgaben und bei der Fehlersuche im Rahmen eines 2nd-Level-Supports<sup>1</sup> rund um zentrale Microsoft-Lösungen.<sup>2</sup> Die Anbieterfirma wird gezielt und bedarfsorientiert eingesetzt, wenn das interne Fachwissen ausgeschöpft ist, um Probleme effizient und nachhaltig zu lösen. Zudem stellt die Anbieterfirma aufgrund ihrer Lizenzierungen die Zusammenarbeit mit Microsoft Schweiz im Rahmen des 3rd-Level-Supports sicher.

Die optionalen Leistungen (ohne Auftragsgarantie) werden ausschliesslich projektspezifisch bezogen. Ziel ist es, im Laufe der Vertragslaufzeit bei weiteren Microsoft-Projekten (z.B. Update auf eine neue Office-Version) keine zusätzliche neue Anbieterfirma beauftragen zu müssen, sondern das bereits geprüfte und eingesetzte Fachwissen der Anbieterfirma der fixen Basisdienstleistungen abrufen zu können.

Mit der Anbieterfirma soll ein Rahmenvertrag abgeschlossen werden, über den die IDW die ausgeschriebenen Dienstleistungen beziehen kann. Die IDW steuert und beauftragt die Anbieterfirma, um die Leistungen den Departementen bereitzustellen.

Die Verträge mit der aktuellen Dienstleisterin laufen per Ende April 2026 aus und sind nicht mehr verlängerbar.

---

<sup>1</sup> Der technische Kundensupport lässt sich in drei Level gliedern: Während der 1st-Level-Support einfache, wiederkehrende Probleme löst, befasst sich der 2nd-Level-Support mit komplexeren Problemen, die tiefergehendes technisches Wissen erfordern. Der 3rd-Level-Support ist für die schwierigsten Fälle zuständig und stellt die höchste Eskalationsstufe dar.

<sup>2</sup> Dazu zählen insbesondere die Authentifizierungsplattform, Windows-Server-Systeme, die digitale Zertifizierungsstelle sowie Client-Produkte von Microsoft wie Windows, die gesamte Office-Palette und Sicherheitsfunktionen im Client-/Server-Bereich.

Der Vorsteher des Departements Finanzen hat die Submission betreffend «Dienstleistungen und Engineering Microsoft-Produkte» mit Verfügung vom 7. November 2025 bewilligt (Geschäftsnummer 2D.96.02-00015).

## 2. Vergabeentscheid

[...]

## 3. Beschaffungskosten und Finanzierung

### 3.1. Beschaffungskosten (inkl. MWST)

Bei der Berechnung der Beschaffungskosten wird jede Art der Vergütung inkl. Mehrwertsteuer berücksichtigt. Bei Daueraufträgen bestimmt sich der Beschaffungswert anhand des Gesamtwertes für die vereinbarte Vertragsdauer. Aufgrund der durchgeführten Submission ergeben sich für die vereinbarte Vertragsdauer von maximal fünf Jahren folgende Beschaffungskosten:

<b>Einmalige Kosten</b>	<b>Fr. inkl. MWST</b>
Aufnahme IST Situation	0.00
<b>Total einmalige Kosten</b>	<b>0.00</b>

<b>Jährlich Wiederkehrende Kosten</b>	<b>Fr. inkl. MWST</b>
Jährliche Fixkosten für einen 7 x 24 x 365 SLA	6'486.00
<b>Total wiederkehrende Kosten pro Jahr</b>	<b>6'486.00</b>
<b>Total wiederkehrende Kosten für 5 Jahre</b>	<b>32'430.00</b>

<b>Jährlich wiederkehrende Betriebskosten (Basisaufwand nach Stunden)</b>	<b>Fr. inkl. MWST</b>
Stundensatz vor Ort, Remote Dienstleistungen (innerhalb & ausserhalb der Servicezeiten)	103'948.96
<b>Total wiederkehrende Kosten pro Jahr</b>	<b>103'948.96</b>
<b>Total wiederkehrende Kosten für 5 Jahre</b>	<b>519'744.80</b>

<b>Total gebundene Beschaffungskosten für 5 Jahre</b>	<b>552'174.80</b>
---	-------------------

<b>Optionale Leistungen</b>	<b>Fr. inkl. MWST</b>
Stundensatz vor Ort, Remote Dienstleistungen (innerhalb & ausserhalb der Servicezeiten), Projektunterstützung Stundensatz nach Aufwand	311'846.88
<b>Total optionale Kosten pro Jahr</b>	<b>311'846.88</b>
<b>Total Kosten für 5 Jahre</b>	<b>1'559'234.40</b>

<b>Total Beschaffungskosten inkl. optionale Leistungen für 5 Jahre</b>	<b>Fr. inkl. MWST</b>
<b>Total Kosten pro Jahr</b>	422'281.84
<b>Total Kosten für 5 Jahre</b>	2'111'409.20
<b>Total Beschaffungskosten, gerundet</b>	<b>2'111'409.00</b>

### **3.2. Finanzierung**

Die IDW als serviceverantwortliche Dienststelle begleicht grundsätzlich die Rechnungen der Anbieterfirma.

Jährliche Kosten in Höhe von 110'435.00 Franken (inkl. MWST) – für wiederkehrende Beauftragungen aus dem Rahmenvertrag – sind ordentlich für das Jahr 2026 und die Folgejahre budgetiert (BIV).

Die effektiven Kosten dürften nach heutigem Stand etwas höher ausfallen als in den vergangenen Jahren. Allfällige zusätzliche Kosten werden durch die IDW erhoben und für die Budgetierung des Folgejahres gemeldet.

Falls Kosten aus der Position «Optional über 5 Jahre» von rund Fr. 1'559'234.40 (inkl. MWST) anfallen, werden diese nach Bedarf über die entsprechenden Vorhaben und Projekte bei den Departementen und Bereichen budgetiert. Diese Finanzierung ist daher nicht Teil dieses Antrages, sondern diese erfolgt situativ mit der Freigabe der entsprechenden Vorhaben und Projekte.

### **4. Gebundenerklärung**

#### **4.1. Rechtsgrundlagen**

Gebundene einmalige Ausgaben über 300'000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt [VVFH]).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

#### **4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht**

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zu Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind. Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (vgl. RÜSSLI, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2. Aufl., Zürich 2025, § 103 GG N. 3, 12 und 21).

Die Gemeinde ist gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) zudem verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

#### **4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit**

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt. In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (RÜSSLI, a.a.O., § 103 GG N. 23 und 25).

##### *Örtliche Gebundenheit:*

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die zu beschaffenden IT-Dienstleistungen werden am Standort der Stadtverwaltung benötigt und eingesetzt.

##### *Sachliche Gebundenheit:*

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht ebenfalls nicht. Die Bereitstellung von Informatikleistungen gehört zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand. Mangels interner Möglichkeiten, Ressourcen und Know-how sind die Dienstleistungen und Engineering für Microsoft-Produkte extern zu beschaffen. Dienstleistungen und Engineering im Bereich Microsoft-Produkte wurden bereits bislang extern beschafft. Vor diesem Hintergrund handelt es sich

vorliegend um eine Ersatzbeschaffung, weshalb die Kosten als gebunden zu qualifizieren sind (vgl. zum Ganzen VGr, 29. August 2024, VB.2024.00318, E. 2.3 m.H.). Die Leistungen sind zur Gewährleistung eines zeitgemässen Standards der Arbeitsmittel der Stadt Winterthur unumgänglich. Es geht darum sicherzustellen, dass die Stadt Winterthur auch künftig die in Betrieb stehenden Microsoft-Produkte nutzen und sich für deren Wartung auf externe Unterstützung verlassen kann. Dies ist insbesondere mit Blick auf die stetig wachsenden Anforderungen der Fachbereiche und der Bevölkerung in Bezug auf die Digitalisierung und die digitale Transformation der angebotenen städtischen Services unabdingbar. Der Entscheidungsspielraum beschränkt sich auf technische und organisatorische Detailfragen, die in der Kompetenz des Stadtrates liegen. Das «Wie» ist vorliegend völlig untergeordneter Natur. Tatsache ist, dass die Ausgaben zu tätigen sind. Diesbezüglich gibt es keine Gestaltungsmöglichkeiten (vgl. RÜSSLI, a.a.O., § 103 GG N. 21 m.H. auf BGer, in: BVR 1989, 49 ff., E. 5 und 6).

#### *Zeitliche Gebundenheit:*

Schliesslich besteht auch kein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum. Bei den erforderlichen Dienstleistungen handelt es sich um ein unverzichtbares Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben der Stadt Winterthur. Der bestehende Rahmenvertrag für die Basisleistungen läuft per Ende April 2026 aus. Es gilt, die notwendigen Massnahmen rechtzeitig einzuleiten.

#### **4.4. Gebundenerklärung**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben (Aufwendungen für die jährlich wiederkehrenden Betriebskosten: vgl. oben Ziff. 3.1. und 3.2.) gehören zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand. Sie sind als gebunden zu erklären.

Die Aufwendungen für eine projektbezogene Unterstützung (optionale Leistungen: vgl. oben Ziff. 3.1. und 3.2.) werden nach Bedarf im Rahmen der entsprechenden Vorhaben und Projekte bei den Departementen und Bereichen budgetiert und bewilligt.

#### **5. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung und keine spezielle externe Kommunikation vorgesehen.

#### **6. Veröffentlichung**

Dispositiv-Ziffern 1-2 sowie Ziffer 2 der Begründung dieses Beschlusses werden gemäss Art. 3 Abs. 2 der Informationsverordnung (InfV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 lit. e der Vollzugsverordnung zur InfV (VVO InfV) und § 23 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) nicht veröffentlicht, da sie einen Vergabeentscheid betreffen.

**Beilagen:**

1. Protokoll der Offertöffnung vom 6. Januar 2026
2. Evaluationsbericht vom 13. März 2026
3. Entwurf Rahmenvertrag
4. Angebot der Zuschlagsempfängerin